

für etwaige Schadenerschaftsprühe der Verfasser haftpflichtig, wobei zu bemerken ist, daß es sich in diesem Falle um Ansprüche handelt, welche auf Handlungen des Konkursverwalters gegründet sind, also um sogenannte Masseschulden.

Daß die Konkursmasse nach § 36 Abs. 2 des BG. auch bei Veräußerung von Verlagsrechten dem Verfasser wie ein selbstschuldnerischer Bürge haftbar ist, wenn der Erwerber des Verlagsrechts die Verpflichtungen dem Verfasser gegenüber nicht erfüllt, und daß bei Aufhebung des Konkursverfahrens diesfalls die aus dieser Haftung sich ergebenden Ansprüche des Verfassers gegen die Masse sicherzustellen sind, sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

III. Für dasjenige, was der Konkursverwalter während des Konkurses durch den Kommissionär abgesetzt hat, hat der Konkursverwalter dem Verfasser das vertragmäßige Honorar, nämlich 10% vom Ladenpreis, zu zahlen, selbst wenn er die Exemplare dem Zwischenhändler billiger abgegeben haben sollte. Die Forderung des Verfassers aus diesen Verkäufen ist Masseschuld und in voller Höhe aus der Konkursmasse zu bezahlen.

Leipzig, den 27. November 1925.

Justizrat Dr. Hillig.

Ergänzung zu meinem Gutachten vom 27. November 1925.

(Siehe vorstehend.)

Es werden folgende neue Fragen an mich gestellt:

1. Bedarf ein Konkursverwalter zum Verkauf der beim Kommissionär lagernden Bücherbestände, die aber keineswegs die Restauflage darstellen, sondern nur einen geringen Bruchteil derselben, jeweils der Zustimmung der einzelnen Verfasser?
2. Falls auf diesen zu verkaufenden Beständen noch Honorarforderungen ruhen, ist der Konkursverwalter von der Zahlung des Honorars entbunden, falls sich der Käufer seinerseits verpflichtet, diese Honorare an die betreffenden Autoren zu zahlen?

Zu diesen Fragen bemerkt der Anfragende noch folgendes:

Er hat als Konkursverwalter die Erfüllung der Verlagsverträge nicht übernommen, vielmehr dahingehende Anfragen der Autoren unbeantwortet gelassen. Er hat auch die Verlagsrechte als solche nicht übertragen, sondern er will lediglich die in Leipzig lagernden Bücher als solche für die Konkursmasse en bloc verwerten.

Zu Frage 1:

Nach § 36 des BG. finden, wenn über das Vermögen des Verlegers der Konkurs eröffnet wird, die Vorschriften des § 17 der Konkursordnung auch dann Anwendung, wenn das Werk bereits vor der Eröffnung des Verfahrens abgeliefert worden war. Der § 17 der Konkursordnung gibt dem Konkursverwalter das Recht, einen zweiseitigen Vertrag, der zur Zeit der Konkurseröffnung von beiden Vertragsparteien nicht oder nicht vollständig erfüllt ist, an Stelle des Gemeinschuldners den Vertrag zu erfüllen und die Erfüllung von dem anderen Teile zu verlangen. Dieses Recht wird durch § 36 des BG. auch auf den Fall ausgedehnt, daß der Verfasser seinerseits bereits vollständig erfüllt hat, wenn also nach Übergabe des Manuskripts die Vervielfältigung bereits beendet ist und die Verbreitung des Werkes begonnen hat, und das Recht des Konkursverwalters erlischt erst mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Nun schreibt der Anfragende ausdrücklich, daß er die Erfüllung der Verlagsverträge nicht übernommen und auf dahin zielende Anfragen von Verfassern geschwiegen habe.

Damit sind die Rechtsfolgen des Absatz 2 des § 17 der Konkursordnung eingetreten. Nach dieser Bestimmung muß der Verwalter auf Erfordern des Verfassers diesem ohne Verzug erklären, ob er die Erfüllung verlangen will. Unterläßt er dies, so kann er auf Erfüllung nicht bestehen. Damit erlischt der Verlagsvertrag und damit das Verlagsrecht. Weder der Verleger noch der Konkursverwalter können von da ab das Verlagswerk vervielfältigen und verbreiten.

Der Konkursverwalter hat also im vorliegenden Falle sich seiner Rechte durch sein Stillschweigen wenigstens gegenüber denjenigen Verfassern begeben, die ihn zur Erklärung, ob er den Verlagsvertrag erfüllen wolle oder nicht, aufgefordert haben.

Damit erlischt auch die Befugnis des Konkursverwalters, wie auch des Gemeinschuldners, nach Aufhebung des Konkurses über die Bestände der Bücher zu verfügen. Die Bestände können weder en bloc noch im einzelnen für Rechnung der Konkursmasse verkauft werden.

Soweit der Konkursverwalter sich durch Stillschweigen auf Anfragen der Verfasser keines Wahlrechts noch nicht begeben hat, ist er selbstverständlich nicht gehindert, vorhandene Bücher in den durch den Verlagsvertrag ihm gezogenen Grenzen zu veräußern. Gegen partiiellen Verkauf, soweit es sich eben nicht um Auflagenreste oder um Restauflagen handelt, bestehen keine Bedenken. Selbstverständlich muß der Konkursverwalter in diesen Fällen auch die Ansprüche der Verfasser auf Honorar als Masseschulden erfüllen.

Die Auffassung des Gemeinschuldners, daß er nach Aufhebung des Konkurses wieder über die Verlagsrechte und Bestände verfügen kann, ist unzutreffend, soweit nach den obigen Ausführungen das Verlagsrecht und der Verlagsvertrag erloschen sind. Die Bücher sind unverwertbar.

Zu Frage 2:

Für Honoraransprüche der Verfasser bleibt die Konkursmasse bei vertragmäßigen Verkäufen dem Verfasser haftbar. Eine Abmachung des Konkursverwalters mit dem Käufer, daß dieser sich verpflichtet, das Honorar an den Verfasser zu zahlen, berührt das Recht des Verfassers nicht; es müßte denn sein, daß er, um seine Zustimmung befragt, sich mit dieser Abmachung einverstanden erklärt und die Konkursmasse aus der Verbindlichkeit entläßt. Die subsidiäre Haftung der Konkursmasse im Sinne des § 36 Abs. 1 des BG. tritt lediglich bei Veräußerung der Rechte des Verlegers, also des Verlagsrechts, oder bei Übertragung der Rechte aus dem Verlagsvertrag in Kraft.

Leipzig, den 8. Dezember 1925.

Justizrat Dr. Hillig.

Eigentumsvorbehalt bei Kauf.

Frage: Hat der einseitig vom Verkäufer auf die Rechnung gesetzte Vorbehalt des Eigentums an der Ware bis zu deren völliger Bezahlung die Wirkung, den Eigentumsübergang zu hindern?

Durch den Kaufvertrag wird der Käufer zur Zahlung des Kaufpreises, der Verkäufer zur Übergabe der Sache und Eigentumsübertragung auf den Käufer verpflichtet. Erfüllt ist also in der Regel der Vertrag erst, wenn auch das Eigentum auf den Käufer übergegangen ist.

Dieser Eigentumsübergang wird vollzogen durch Übergabe der Sache und Einigung der Kontrahenten darüber, daß das Eigentum auf den Käufer übergehen soll. Erklärt daher der Verkäufer vor oder bei der Übergabe der Sache, daß er sich das Eigentumsrecht an dieser vorbehalte, so kommt damit zum Ausdruck, daß die zur Eigentumsübertragung erforderliche Einigung nicht vorhanden ist, und daß in folgedessen der Verkäufer Eigentümer bleibt — ganz gleichgültig, ob der Käufer hiermit einverstanden ist oder nicht. Mangels Einigung kann das Eigentum nicht auf den Käufer übergehen.

Die verkaufte Sache bleibt also, solange der Vorbehalt nicht widerrufen bzw. durch Eintritt der Bedingung des § 455 BGB (Zahlung des vollständigen Kaufpreises) erledigt ist, im Eigentum des Verkäufers und damit im Falle des Konkurses aussonderungsfähig. Durch Veräußerung der Sache macht sich der Käufer objektiv der Unterschlagung (§ 146 StrGB.) schuldig.

Die Erklärung, sich das Eigentum vorbehalten zu wollen, kann als einseitige auch auf die der übersandten Ware beigegebene Rechnung aufgedruckt werden, oder in einem Begleitbrief erfolgen.

Notwendig ist nur, daß die Ware nicht schon vor dem Eingang der Erklärung des Eigentumsvorbehalts beim Käufer an diesen gelangt ist. Diesfalls ist die Übergabe mit der vorbehaltlosen Übersendung der Ware erfolgt.

Der Verkäufer kann sich dem gegenüber nicht darauf berufen, daß er gar nicht den Willen, Eigentum zu übertragen, gehabt habe.

Die Anfrage geht in ihren Ausführungen um den Kern der Frage herum. Sie behandelt sie von dem Standpunkte aus, wann der obligatorische Kaufvertrag zustande gekommen ist, ob Stillschweigen als Einverständnis gilt, ob sich der Käufer den mit ihm vorher nicht vereinbarten Eigentumsvorbehalt gefallen lassen muß usw. Alle diese Fragen haben aber mit der zur Beantwortung stehenden Frage, ob der einseitige Vorbehalt des Verkäufers die Wirkung hat, den Übergang des Eigentums auf den Käufer zu verhindern, nichts zu tun.

Ob ein gültiger Kaufvertrag zustande gekommen ist, wenn sich der Verkäufer das Eigentumsrecht vorbehält, wird stets nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden sein.

Leipzig, den 30. November 1925.

Justizrat Dr. Hillig.

Verantwortlich für diese Mitteilungen: Detlef Gudemann, Geschäftsführer des Deutschen Verlegervereins, Leipzig.